

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 926/2023-22

16. September 2024

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Dr. Anna OBEREDER, MBA
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache 1. des ***, 2. des ***, 3. des ***, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christian Pichler, Untermarkt 16, 6600 Reutte, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 13. Februar 2023, Z LVwG-2022/36/2037-4, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes "Nr. 6" der Gemeinde Wängle, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Wängle am 8. April 2019, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 10. August 2021, elektronisch kundgemacht am 14. August 2021, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Wängle vom 22. Juni 2022 wurde dem Bauwerber die Baubewilligung für den Neubau eines Laufstalles für Milchvieh und einer geschlossenen Güllegrube auf dem Grundstück Nr. 2098, KG Wängle, erteilt. Die Beschwerdeführer sind (Mit-)Eigentümer von unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücken. 1
2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 13. Februar 2023 wurden die Beschwerden der nunmehrigen Beschwerdeführer gegen den Baubewilligungsbescheid als unbegründet abgewiesen. Begründend führt das Landesverwaltungsgericht Tirol dazu im Wesentlichen aus, dass Nachbarn gemäß § 33 Abs. 3 lit. a TBO 2022 hinsichtlich der Festlegungen im Flächenwidmungsplan ein Mitspracherecht nur zukomme, soweit mit der jeweils konkreten Widmungsfestlegung auch ein Immissionsschutz verbunden sei. Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergebe sich, dass aus den Bestimmungen des TROG 2022 zu den Widmungskategorien "Sonderfläche" nicht ableitbar sei, dass diese einen Immissionsschutz vorsehen würden. Die Teilfläche des Baugrundstückes, auf dem das antragsgegenständliche Bauvorhaben errichtet werden solle, 2

sei als "Sonderfläche Stallgebäude" gemäß § 47 TROG 2016 gewidmet. Dafür sei kein Mitspracherecht der Nachbarn in Bezug auf den Immissionsschutz nach § 33 Abs. 3 lit. a TBO 2022 normiert. Nach Einsicht in den Verordnungsakt habe sich ergeben, dass die Widmung vom Gemeinderat der Gemeinde Wängle nach Vorlage entsprechender und detaillierter Entscheidungsgrundlagen beschlossen worden sei. Der Anregung der Beschwerdeführer zur Stellung eines Antrages nach Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG sei daher nicht nachzukommen. Die weiteren von den Beschwerdeführern erhobenen Einwendungen zur Löschwasserversorgung seien nicht von § 33 Abs. 3 lit. b TBO 2022 umfasst. Im Ergebnis komme den Beschwerdeführern daher keine Berechtigung zu.

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz sowie in Rechten wegen Anwendung eines gesetzwidrigen Flächenwidmungsplanes behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Begründend wird dazu im Wesentlichen ausgeführt, die verordnungserlassende Behörde habe sich im Wege der Grundlagenforschung nicht hinreichend mit möglichen Nutzungskonflikten auseinandergesetzt, obwohl dies in besonderem Maße indiziert gewesen sei, weil im Sinn einer Anlassgesetzgebung eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes erfolgt sei. Eine Beurteilung der zu erwartenden Immissionen und potentieller Nutzungskonflikte mit dem angrenzenden Wohngebiet würde fehlen. Darüber hinaus sei eine unzulässige Widmungskategorie gewählt worden. Anstelle einer Widmung nach § 47 TROG 2016 wäre eine solche nach § 45 TROG 2016 für landwirtschaftliche Intensivtierhaltung erforderlich gewesen. Weiters verstoße die Flächenwidmung gegen die Vorgaben des § 43 Abs. 2 bis 6 TROG 2016 zum Emissionsschutz, welche gemäß § 43 Abs. 7 TROG 2016 auch für Widmungen nach § 47 TROG 2016 gelten würden. Demnach sei darauf Bedacht zu nehmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen angrenzender Gebiete, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, so weit wie möglich vermieden würden. Ein von den Beschwerdeführern beigebrachtes Gutachten eines gerichtlich zertifizierten Sachverständigen komme zu dem Ergebnis, dass das gesetzlich vorgesehene Ausmaß an Immissionsschutz für das Wohngebiet nicht gegeben sei. Die Behörde sei leichtfertig vom Inhalt der Akten abgegangen, habe Parteivorbringen ignoriert und Ermittlungen in wesentlichen Punkten unterlassen, indem Ausführungen des Amtssachverständigen für Raumordnung ignoriert worden seien. Dieser habe auf

3

"vorprogrammierte" Nutzungskonflikte und die Notwendigkeit der Prüfung von Alternativstandorten hingewiesen, was unterlassen worden sei. Zudem sei unterlassen worden, ein lärmtechnisches und ein meteorologisches Gutachten einzuholen. Das örtliche Raumordnungskonzept hätte nicht geändert werden dürfen, weil kein öffentliches Interesse iSd § 32 Abs. 2 TROG 2016 vorgelegen sei und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumplanung widerspreche.

4. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat die Gerichtsakten, die Akten zum Bauverfahren sowie der Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgelegt und von der Erstattung einer Gegenschrift abgesehen. 4

5. Der Bürgermeister der Gemeinde Wängle hat die Akten zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgelegt und eine Äußerung erstattet, in der er den wesentlichen Verlauf des Verfahrens im Hinblick auf die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle darlegt und ausführt, dass diese Änderung dadurch veranlasst gewesen sei, dass sich im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 2098, KG Wängle, ein Widerspruch zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden örtlichen Raumordnungskonzept gezeigt habe. 5

6. Der Bauwerber des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht hat als beteiligte Partei eine Äußerung erstattet, in der er im Wesentlichen vorbringt, dass es kritikwürdig sei, dass im Zuge der historischen Flächenwidmung sowohl seine bisherige Hofstelle als auch die Grundstücke in deren unmittelbarer Umgebung (insbesondere auch jene der Beschwerdeführer) als reines Wohngebiet statt als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet worden seien. Für den Fall, dass sich aus der Tatsache, dass die Grundstücke der Beschwerdeführer als reines Wohngebiet gewidmet seien, ableite, dass er seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr an geänderte rechtliche Vorschriften anpassen dürfe, werde angeregt, ein Verordnungsprüfungsverfahren hinsichtlich dieser Grundstücke einzuleiten. Landwirte müssten auf Grund der Vorgaben des Tierschutzgesetzes Laufställe bauen. Bei dem von ihm beabsichtigten Stallneubau handle es sich daher um eine Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Raumordnung, konkret des Umweltschutzes, zu welchem auch der Tierschutz gehöre. Aus dem Umstand, dass die Widmung anlassbezogen und nur für ein einzelnes Grundstück erfolgt sei, folge nicht deren Rechtswidrigkeit. Ein Landwirt, der zur gesetzeskonformen oder auch nur zeitgemäßen 6

und wettbewerbsfähigen Weiterführung seines Betriebes seine Betriebsgebäude erweitern oder erneuern müsse, sei auf einen Umwidmungsakt des Gemeinderates angewiesen. Wenn der landwirtschaftliche Amtssachverständige angebe, dass er auf Grund seiner Erfahrung beurteilen könne, welche Lärmemissionen von einem Rinderstall in der geplanten Größenordnung ausgingen, und dass diese zu keinen unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn führen würden, so habe die Gemeinde Wängle bei ihrer Entscheidung über die Flächenwidmung von der Richtigkeit dieser Ausführungen ausgehen dürfen, zumal den Mitgliedern des Gemeinderates von Wängle die von einem Bauernhof mit Rinderhaltung typischerweise ausgehende Geräuschintensität aus eigener Wahrnehmung bekannt sei. Die Gemeinde Wängle sei auch zu Recht von der Richtigkeit des Gutachtens des Amtssachverständigen hinsichtlich der Geruchsemissionen ausgegangen. Die in dem von den Beschwerdeführern vorgelegten Privatgutachten gezogene Schlussfolgerung, die Auswirkungen des Projekts würden den Schutzerfordernissen im Wohngebiet nicht entsprechen, sei nicht nachvollziehbar. Durch die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 2098, KG Wängle, habe der Gemeinderat das ihm zukommende Planungsermessen nicht überschritten, zumal die von dem Neubau zu erwartenden Auswirkungen auf das benachbarte Wohngebiet nicht einmal die Bagatellgrenze überschreiten würden.

II. Rechtslage

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. 43/2022, idF LGBl. 62/2022 lauten auszugsweise und ohne die Hervorhebungen im Original wie folgt:

7

"§ 27

Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung

(1) Die örtliche Raumordnung dient der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Sie hat im Einklang mit den Raumordnungsprogrammen und, soweit solche nicht bestehen, unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung zu erfolgen. Soweit Planungen im Rahmen der örtlichen Raumordnung Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinaus haben und eine Abstimmung mit den weiteren betroffenen Gemeinden nach den maßgeblichen Verhältnissen im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich ist, haben die Gemeinden sich miteinander abzustimmen. Im Übrigen ist auf die örtlichen Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden, insbesondere im Bereich der gemeinsamen Grenzen, Bedacht zu nehmen.

(2) Ziele der örtlichen Raumordnung sind insbesondere:

a)-b) [...]

c) die weitestmögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Widmungen, insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Standorte von Seveso-Betrieben und die für die Ansiedlung oder Erweiterung solcher Betriebe vorgesehenen Standorte, d)-g)

h) die Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Bodenbonität,

i) [...]

j) die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile,

k)-o) [...]

[...]

§ 29 Planungsinstrumente

(1) Jede Gemeinde hat durch Verordnung ein örtliches Raumordnungskonzept, einen Flächenwidmungsplan sowie nach Maßgabe des § 54 Bebauungspläne zu erlassen. Die Stadt Innsbruck kann das örtliche Raumordnungskonzept auch in Form von Teilkonzepten für einzelne Stadtteile und den Flächenwidmungsplan in Form von Teilplänen für größere funktional zusammenhängende Gebiete erlassen.

(2) Das örtliche Raumordnungskonzept besteht aus textlichen Festlegungen sowie aus Karten und Plänen samt Planzeichenerläuterung. Der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne bestehen aus Plänen samt Planzeichenerläuterung und aus ergänzenden textlichen Festlegungen. Dem örtlichen Raumordnungskonzept, dem Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplänen sind Erläuterungen anzuschließen, die eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen zu enthalten haben.

(3)-(4) [...]

[...]

2. Abschnitt Örtliches Raumordnungskonzept

§ 31 Inhalt

(1) Im örtlichen Raumordnungskonzept sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Daten der Baulandbilanz Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde im Sinn der Ziele der örtlichen Raumordnung zu treffen. Das örtliche Raumordnungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten. Im örtlichen Raumordnungskonzept sind jedenfalls festzulegen:

a) die Gebiete und Grundflächen, die insbesondere im Interesse der Ziele der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 lit. h, i, j und k von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung oder von jeglicher Bebauung mit Ausnahme der nach den §§ 41 Abs. 2, 42, 42a und 42b im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten sind,
b)-n) [...]
(2) [...]

[...]

3. Abschnitt Flächenwidmungsplan

§ 35 Inhalt

(1) Im Flächenwidmungsplan ist unbeschadet der Planungskompetenzen des Bundes und des Landes unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme für alle Grundflächen des Gemeindegebietes der Verwendungszweck durch die Widmung als Bauland, Freiland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen festzulegen. Weiters ist der Verlauf der Straßen nach § 53 Abs. 1 festzulegen.
(2)-(4) [...]

§ 36 Änderung

(1) Der Flächenwidmungsplan ist zu ändern, soweit dies
a) aufgrund einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes,
b)-d)[...] erforderlich ist.
(2) Der Flächenwidmungsplan darf geändert werden, wenn die Änderung
a) den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft,
b)-c) [...]
(3) [...]

[...]

§ 37 Bauland

(1) Als Bauland dürfen nur Grundflächen gewidmet werden, die sich im Hinblick auf die Nutzungssicherheit sowie in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht für eine der jeweiligen Widmung (Abs. 2) entsprechende Bebauung eignen. [...]

(2)-(6) [...]

[...]

§ 41 Freiland

(1) Als Freiland gelten alle Grundflächen des Gemeindegebietes, die nicht als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmet sind.

(2) Im Freiland dürfen errichtet werden:

a) ortsübliche Städel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen; dabei ist die Ausführung einer betonierten Bodenplatte und im Bereich von Einschüttungen weiters die Errichtung einer Mauer mit einer Höhe von höchstens 1,50 m zulässig;

b) Weideunterstände und Weidezelte, jeweils mit höchstens 40 m² Nutzfläche, und dergleichen,

c) Hagelschutznetze und dergleichen,

d) Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände, soweit sie nicht ohnehin nach § 1 Abs. 3 lit. m der Tiroler Bauordnung 2022 von deren Geltungsbereich ausgenommen sind,

e) Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche, wenn diese Gebäude zur Verwirklichung des jeweiligen Verwendungszweckes nach Größe und Ausstattung unbedingt erforderlich sind,

f) Kapellen und dergleichen mit höchstens 20 m² Grundfläche,

g) den baurechtlichen Vorschriften unterliegende öffentlich zugängliche Aussichtsplattformen sowie Brückenbauten und Verbauungen zum Schutz vor Naturgefahren und dergleichen,

h) allgemein zugängliche Kinderspielplätze,

i) Nebengebäude und Nebenanlagen mit Ausnahme von Sonnenkollektoren und, unbeschadet der lit. j, Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von mehr als 20 m²,

j) Photovoltaikanlagen, sofern sie in Dach- oder Wandflächen integriert sind oder der Parallelabstand zur Dach- bzw. Wandhaut an keinem Punkt 30 cm übersteigt; weiters Photovoltaikanlagen auf Flachdächern, sofern ihre Neigung höchstens 15° beträgt; dabei hat bei Flachdächern ohne Attika der jeweilige Abstand zum Dachrand hin zumindest der Aufbauhöhe der Photovoltaikanlage zu entsprechen.

§ 42

Hofstellen, sonstige landwirtschaftliche Gebäude und forstwirtschaftliche Gebäude im Freiland; Auflassung landwirtschaftlicher Betriebe, Weiterverwendung von Hofstellen im Freiland

(1) Im Freiland sind Umbauten von Hofstellen, von sonstigen landwirtschaftlichen Gebäuden und von forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- oder forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig. Zubauten zu Hofstellen und die Verwendung von bisher zu betrieblichen Zwecken genutzten Räumen oder von bisher nicht ausgebauten Räumen von Hofstellen, wie von entsprechenden Dachböden, zu Wohnzwecken sind nur unter den Voraussetzungen nach § 44 Abs. 4 zulässig. Gebäude, die ausschließlich betrieblichen Zwecken dienen, dürfen jedoch nicht zu Wohnzwecken verwendet werden. Zubauten zu sonstigen land- oder forstwirtschaftlichen Gebäuden mit Ausnahme von Kleingebäuden nach § 41 Abs. 2 lit. d und e, insbesondere zu Almhütten und Forsthütten, und wesentliche Erweiterungen land- oder forstwirtschaftlicher Anlagen sind nur zulässig, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind. Zubauten zu Kleingebäuden nach § 41 Abs. 2 lit. d und e sind unter denselben Voraussetzungen wie die Errichtung dieser Gebäude zulässig.

(2) Sämtliche Gebäude, die Teil einer im Freiland gelegenen Hofstelle sind, behalten diese Eigenschaft auch im Fall der Auflassung des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes; dazu zählen alle Gebäude, die in einem räumlichen Naheverhältnis zum Wohngebäude bzw. Wohnteil der Hofstelle stehen und mit diesem Bestandteil desselben Grundstückskörpers sind. Ein landwirtschaftlicher Betrieb gilt in diesem Sinn als aufgelassen, wenn die Hofbewirtschaftung eingestellt worden ist und die zum Hof gehörenden landwirtschaftlich nutzbaren Grundflächen veräußert worden sind. In diesem Fall darf das Wohngebäude bzw. der Wohnteil der Hofstelle weiterhin zu Wohnzwecken verwendet werden, wenn die Hofstelle in ihrer Substanz und ihrem Erscheinungsbild im Wesentlichen erhalten wird. Unter dieser Voraussetzung sind auch Zu- und Umbauten des Wohngebäudes bzw. des Wohnteiles zulässig. Durch Zubauten und die Verwendung von ehemals zu betrieblichen Zwecken genutzten Räumen von Hofstellen zu Wohnzwecken darf die Baumasse des Wohngebäudes bzw. Wohnteiles um insgesamt nicht mehr als 25 v. H. vergrößert werden, wobei eine Vergrößerung der Baumasse um höchstens 300 m³ jedenfalls zulässig ist. Die Wohnnutzfläche des Wohngebäudes bzw. Wohnteiles darf dabei höchstens bis auf 300 m² vergrößert werden. Im Übrigen ist die Verwendung von ehemals zu betrieblichen Zwecken genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen zu Lager- und Einstellzwecken zulässig.

§ 42a

Um- und Zubauten, Änderung des Verwendungszweckes von sonstigen Gebäuden im Freiland

(1) Im Freiland sind Umbauten anderer als land- und forstwirtschaftlicher Gebäude sowie Zubauten zu solchen Gebäuden mit Ausnahme von Kapellen und dergleichen zulässig, mit denen die Baumasse (§ 61 Abs. 3) gegenüber dem ursprünglichen Gebäude um insgesamt nicht mehr als 25 v. H. vergrößert wird, wobei eine

Vergrößerung der Baumasse um höchstens 300 m³ jedenfalls zulässig ist. Zubauten zu Kapellen und dergleichen sind nur zulässig, wenn das Gesamtausmaß der Grundfläche 20 m² nicht übersteigt. Die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen ist mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig.

(2) Gebäude im Sinn des Abs. 1 erster Satz, die ausschließlich betrieblichen Zwecken dienen, dürfen nicht zu Wohnzwecken verwendet werden. Gebäude im Sinn des Abs. 1 erster Satz, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, dürfen nicht zu betrieblichen Zwecken verwendet werden. Der Verwendungszweck von Gebäuden im Sinn des Abs. 1 erster Satz, die teils betrieblichen Zwecken und teils Wohnzwecken dienen, darf insoweit geändert werden, als dadurch die Baumasse der ursprünglich zu betrieblichen Zwecken bzw. zu Wohnzwecken genutzten Gebäudeteile um insgesamt nicht mehr als 25 v. H. erweitert wird, wobei eine Erweiterung der Baumasse um höchstens 300 m³ jedenfalls zulässig ist. Die durch einen allfälligen Zubau nach Abs. 1 neu geschaffene Baumasse ist einzurechnen.

(3) Werden durch ein Bauvorhaben nach Abs. 1 oder 2 bisher nicht ausgebaute Gebäudeteile, wie nicht ausgebaute Dachböden, einer Verwendung zugeführt, so darf die auf diese Gebäudeteile entfallende Baumasse die Baumasse der bislang bereits ausgebauten Gebäudeteile um höchstens 25 v. H. übersteigen, wobei eine Vergrößerung der Baumasse um höchstens 300 m³ jedenfalls zulässig ist. Die durch einen allfälligen Zubau neu geschaffene Baumasse ist einzurechnen.

§ 42b

Wiederaufbau von Gebäuden im Freiland

(1) Im Fall des Abbruches oder der sonstigen Zerstörung eines im Freiland nach den baurechtlichen Vorschriften rechtmäßig bestehenden Gebäudes darf, soweit dies baurechtlich sonst zulässig ist und sofern die Baubewilligung hierfür innerhalb von fünf Jahren nach der Zerstörung des betreffenden Gebäudes erteilt wird, statt dessen ein neues Gebäude errichtet werden. Dabei darf die Anzahl der oberirdischen Gebäude bzw. Teile von Gebäuden nicht erhöht werden. In die Frist nach dem ersten Satz sind die Zeiten des Bauverfahrens, eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof und einer Bausperre im Sinn des § 75 nicht einzurechnen. Der Wiederaufbau darf auch in unmittelbarer Nähe des zerstörten Gebäudes erfolgen, wenn dieser an derselben Stelle baurechtlich nicht möglich wäre oder berechtigten Interessen des Bauwerbers widersprechen würde.

(2) Die Wohnnutzfläche (§ 44 Abs. 3) von wieder errichteten Hofstellen darf 300 m² bzw. ein anlässlich der Widmung als Sonderfläche für Hofstellen nach § 44 Abs. 2 zweiter Satz festgelegtes größeres Ausmaß, wenn jedoch die Wohnnutzfläche der früheren Hofstelle rechtmäßig mehr als 300 m² betragen hat, das bisherige Ausmaß der Wohnnutzfläche nicht übersteigen. Die betriebliche Nutzfläche von wieder errichteten Hofstellen, sonstigen landwirtschaftlichen Gebäuden und forstwirtschaftlichen Gebäuden muss unter Bedachtnahme auf die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse des jeweiligen Betriebes angemessen sein. Der Wiederaufbau von Kleingebäuden nach § 41 Abs. 2 lit. d und e ist unter denselben Voraussetzungen wie ihre vormalige Errichtung zulässig.

(3) Hofstellen aufgelassener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dürfen nur unter der Voraussetzung, dass sie in ihrer Substanz und ihrem Erscheinungsbild im Wesentlichen wieder hergestellt werden, wieder aufgebaut werden.

(4) Die Baumasse von wieder errichteten anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Gebäuden einschließlich der Wohngebäude bzw. Wohnteile von Hofstellen aufgelassener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe darf die Baumasse des früheren Gebäudes in seiner ursprünglichen Form um nicht mehr als 25 v. H. übersteigen. Zubauten zu solchen wieder errichteten Gebäuden sind nur insoweit zulässig, als die Baumasse gegenüber dem früheren Gebäude in seiner ursprünglichen Form um insgesamt nicht mehr als 25 v. H. vergrößert wird. Eine Vergrößerung der Baumasse um höchstens 300 m³ ist in diesen Fällen jedenfalls zulässig. Die Wohnnutzfläche des Wohngebäudes bzw. Wohnteiles von Hofstellen aufgelassener landwirtschaftlicher Betriebe darf überdies 300 m² nicht übersteigen. Im Übrigen gilt § 42a Abs. 3 sinngemäß. (5) Im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau von anderen als land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden ist eine Änderung des Verwendungszweckes im Rahmen des § 42a Abs. 2 zulässig.

[...]

§ 43 Sonderflächen

(1)-(4) [...]

(5) Bei der Abgrenzung der Sonderflächen und der Festlegung des Verwendungszweckes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen angrenzender Gebiete, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, so weit wie möglich vermieden werden. § 37 Abs. 2 dritter und vierter Satz und 6 gilt sinngemäß.

(6) [...]

(7) Die Abs. 2 bis 6 gelten auch für die in diesem Gesetz besonders geregelten Sonderflächen, soweit für sie nichts anderes bestimmt ist.

[...]

§ 47 Sonderflächen für land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen

(1) Die Widmung von Grundflächen als Sonderflächen für sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen, wie Almgebäude, Kochhütten, Feldställe, Städel in Massivbauweise, Forsthütten, Reitplätze und dergleichen, ist nur zulässig, wenn

a) die Gebäude oder Anlagen nach Größe, Ausstattung und sonstiger Beschaffenheit für einen bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb betriebswirtschaftlich erforderlich sind und

b) die Widmung insbesondere den Zielen der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 lit. f, g, h, i und j nicht widerspricht.

(2)-(4) [...]"

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. 101/2016, idF LGBl. 122/2019 lauteten auszugsweise und ohne die Hervorhebungen im Original wie folgt:

8

"§ 27

Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung

(1) [...]

(2) Ziele der örtlichen Raumordnung sind insbesondere:

(a)-(b) [...]

(c) die weitestmögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Widmungen, insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Standorte von Seveso-Betrieben und die für die Ansiedlung oder Erweiterung solcher Betriebe vorgesehenen Standorte,

(d)-(o) [...]

[...]

§ 63

Verfahren zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Information der Gemeindebewohner, Umweltprüfung

(1) Der Bürgermeister hat die Gemeindebewohner von der beabsichtigten Ausarbeitung des Entwurfes über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Vorhinein auf geeignete Weise, wie etwa durch Bekanntmachung in einem allfälligen Publikationsorgan der Gemeinde oder durch Postwurfsendung, zu verständigen; die Verständigung ist weiters auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machen. In der Verständigung ist auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung des Entwurfes und in zusammengefasster Form auf den Gang des Verfahrens nach den Abs. 3 bis 9 und den §§ 65 und 66 hinzuweisen. Nach Vorliegen des Entwurfes ist dieser, ausgenommen in der Stadt Innsbruck, in einer öffentlichen Gemeindeversammlung vorzustellen.

(2) Das Unterbleiben oder die mangelhafte Durchführung der Information nach Abs. 1 berührt die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht.

(3) Der Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen.

(4) Der Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in einem mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltprüfungsverfahren nach § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während sechs Wochen aufzulegen. Die Auflegung ist während der gesamten Auflegungsfrist an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und weiters auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machen. Die Kundmachung und die Bekanntmachung haben die Auflegungsfrist und den Hinweis zu enthalten, dass es neben der Öffentlichkeit im Sinn der §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 3 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes jeden-

falls Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

(5) Der Auflegung des Entwurfes hat weiters eine Verständigung der Nachbargemeinden voranzugehen; diese hat in einem mit der Beteiligung der öffentlichen Umweltstellen am Umweltprüfungsverfahren zu erfolgen. Jeder Nachbargemeinde steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zur Frage Stellung zu nehmen, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

(6) Wird der Entwurf nach seiner Auflegung geändert, so ist eine neuerliche Umweltprüfung nur durchzuführen, soweit der Entwurf

a) gegenüber dem ursprünglichen Entwurf die Möglichkeit der Errichtung von Seveso-Betrieben oder von UVP-pflichtigen Anlagen oder von weiteren solchen Betrieben bzw. Anlagen zum Gegenstand hat,

b) ein Natura-2000 Gebiet betrifft und die Änderung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf nicht nur geringfügig ist oder voraussichtlich erhebliche (weitere) Umweltauswirkungen zur Folge hat oder

c) sonst gegenüber dem ursprünglichen Entwurf voraussichtlich erhebliche (weitere) Umweltauswirkungen zur Folge hat.

(7) Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nach Abs. 6 lit. b und c sind die Größe des Planungsgebietes und die vorgesehenen Nutzungen bzw. Arten der Widmung in Verbindung mit den Kriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG zu berücksichtigen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber erlassen, unter welchen Voraussetzungen die betreffenden Entwürfe keiner oder jedenfalls einer Umweltprüfung bedürfen. Dabei können auch Grenz- oder Schwellenwerte festgelegt werden.

(8) Wird der Entwurf nach seiner Auflegung geändert, so ist dieser jedenfalls im Umfang der betreffenden Änderungen neuerlich entsprechend den Abs. 4 und 5 aufzulegen. Dabei kann die Auflegungsfrist außer im Fall der neuerlichen Durchführung einer Umweltprüfung auf zwei Wochen herabgesetzt werden. Die Verständigung der Nachbargemeinden kann unterbleiben, wenn ihre örtlichen Raumordnungsinteressen durch die Änderungen nicht berührt werden.

(9) Der Bürgermeister hat nach dem Abschluss des Verfahrens nach den Abs. 4 bis 8 den Entwurf zusammen mit den eingelangten Stellungnahmen und den maßgebenden Entscheidungsgrundlagen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

[...]

§ 67

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes; Verfahren, Umweltprüfung, aufsichtsbehördliche Genehmigung und Kundmachung

(1) Für das Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gilt § 63 Abs. 3 bis 9 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

a) eine Umweltprüfung nur durchzuführen ist, soweit der Entwurf

1. die Möglichkeit der Errichtung von Seveso-Betrieben oder von UVP-pflichtigen Anlagen zum Gegenstand hat,
 2. ein Natura-2000 Gebiet betrifft und die Änderung nicht nur geringfügig ist oder voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat oder
 3. sonst voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat.
- b) die Frist für die Auflegung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes abweichend von § 63 Abs. 4 erster Satz vier Wochen zu betragen hat,
- c) der Gemeinderat anlässlich der im § 63 Abs. 4 erster Satz vorgesehenen Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig den Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes fassen kann, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde,
- d) die im § 63 Abs. 5 vorgesehene Verständigung der Nachbargemeinden unterbleiben kann, wenn die Änderung nicht Grundflächen im Bereich der Gemeindegrenzen betrifft und auch sonst die örtlichen Raumordnungsinteressen von Nachbargemeinden nicht berührt werden.
- (2) Die Abweichungen nach Abs. 1 lit. b, c und d gelten nicht im Fall der Durchführung einer Umweltprüfung. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und die Befugnis der Landesregierung zur Erlassung von Verordnungen betreffend die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung gilt § 63 Abs. 7 sinngemäß.
- (3) Hinsichtlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gilt § 65 sinngemäß, der Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, dass der Versagungsgrund nach lit. g entfällt und die aufsichtsbehördliche Genehmigung weiters zu versagen ist, wenn keine der Voraussetzungen nach § 32 vorliegt.
- (4) Hinsichtlich der Kundmachung der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gilt § 66 Abs.1, 4 und 5 sinngemäß."

3. § 3 des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle (in der Folge: ÖROK Wängle), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wängle vom 4. August 2020, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 20. Mai 2021, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von 31. Mai 2021 bis 16. Juni 2021, lautet auszugsweise (Hervorhebungen und Streichungen wie im Original):

"§ 3

Freihalteflächen, Landwirtschaftliche Vorrangflächen und sonstige Festlegungen
in Bezug auf den Grünraum

- (1) Die im Entwicklungsplan als Freihalteflächen ausgewiesenen Gebiete und Grundflächen sind im Interesse der Erhaltung
- ökologisch besonders wertvoller Flächen (FÖ),
 - natürlicher und naturnaher Landschaftsteile und/oder Erholungsräume (FA),

- landwirtschaftlich nutzbarer Flächen (grün), inkl. der Überlagerungsflächen mit den landwirtschaftlichen Vorrangflächen (grün mit +++), forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen (grün mit ΔΔΔ) von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung freizuhalten, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, für die Maßnahmenflächen (FM) sind entsprechende Sanierungsvorschläge auszuarbeiten und umzusetzen:
- a) die nach § 41 (2) und § 42 TROG 2001 (Gebäude im Freiland) zulässigen baulichen Anlagen dürfen in den im Absatz 1 angeführten Freihalteflächen errichtet werden.
- b) in sämtlichen Freihalteflächen sind, unter Berücksichtigung der Einschränkungen der lit. d bis f. die Ausweisung von Sonderflächen für Schutzhütten, Campingplätzen, Bienenhäuser, Reitställe, etc. und sonstige zweckgebundenen Bauten laut § 43, sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden laut § 47 und freilandverträglichen Sportanlagen laut § 50 jeweils TROG 2001, wie z.B. Reitplätzen, nur unter Beachtung der Ziele der örtlichen Raumordnung laut TROG 2001 zulässig.
- c) In dem im Entwicklungsplan mit dem Stempel S1 - Sondernutzung Hofstelle gekennzeichneten Bereich in der landwirtschaftlichen Freihaltefläche in Niederwängle ist zusätzlich zu den in lit. a aufgeführten Sonderflächen, Sonderflächen für die Neuerrichtung von Hofstellen laut § 44 und Austraghäusern laut § 46 zulässig.
- d) in den ökologisch besonders wertvollen Flächen (FÖ), in den natürlichen und naturnahen Landschaftsteilen und/oder Erholungsräumen (FA) ~~und in den Überlagerungsflächen mit den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen~~ ist mit Ausnahme der unter lit. e angeführten Flächen die Ausweisung ~~von Bauland~~ **jedenfalls, jene von Sonderflächen und Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf insoweit unzulässig, als sie nicht dem Schutz dieser Flächen dienen. In den ökologisch besonders wertvollen Flächen, in den natürlichen und naturnahen Landschaftsteilen und/oder Erholungsräumen sind Widmungen und ist eine Arrondierungen des Baulandes jedoch unter der Voraussetzung einer positiven naturkundefachlichen Beurteilung möglich.**
- e) In den forstwirtschaftlichen Freihalteflächen ist die Ausweisung von Sonderflächen nur zulässig, wenn der Sonderflächenzweck die Situierung im Wald erfordert (z. B. Jagd- und Forsthütten).
- f) soweit aufgrund der Ausnahmebestimmungen der lit. a bis e bauliche Anlagen in den Freihalteflächen zulässig sind, ist bei der Baugenehmigung bzw. Flächenwidmung darauf zu achten, daß das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, Nutzungskonflikte hintangehalten werden und die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind.
- (2)-(3) [...]"

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei der Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes "Nr. 6" der Gemeinde Wängle entstanden.

10

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist und den Beschwerdeführern im Bauverfahren Parteistellung zukam, zumal das Landesverwaltungsgericht Tirol das Rechtsmittel ab- und nicht zurückgewiesen, somit meritorisch erledigt hat. Ferner geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol die in Prüfung gezogene Verordnung bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung angewendet hat: Selbst wenn die Beschwerdeführer aus der Widmung "Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen" keine subjektiv-öffentlichen Rechte ableiten können, ist diese im Beschwerdeverfahren präjudiziell, weil die subjektive Rechtsposition der Beschwerdeführer auch von dieser Widmung und ihrer Gesetzmäßigkeit abhängt (VfSlg. 14.689/1996; vgl. auch VfSlg. 16.473/2002, 17.216/2004 sowie zu einem Gerichtsantrag VfGH 1.12.2022, V 93/2021). 11

3. Gemäß § 35 Abs. 1 TROG 2022 ist im Flächenwidmungsplan unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme für alle Grundflächen des Gemeindegebietes der Verwendungszweck durch die Widmung als Bauland, Freiland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen festzulegen. Gemäß § 47 Abs. 1 lit. b TROG 2022 ist die Widmung von Grundflächen als Sonderflächen für sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen nur zulässig, wenn die Widmung insbesondere den Zielen der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 lit. f, g, h, i und j leg.cit. nicht widerspricht. Das im vorliegenden Fall relevante Ziel der örtlichen Raumordnung ist die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile (§ 27 Abs. 2 lit. j TROG 2022). Im örtlichen Raumordnungskonzept sind gemäß § 31 Abs. 1 lit. a TROG 2022 die Gebiete und Grundflächen festzulegen, die insbesondere im Interesse der Ziele der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 lit. h, i, j und k leg.cit. von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung oder von jeglicher Bebauung mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2, § 42, § 42a und § 42b leg.cit. im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten sind. 12

4. Der Verfassungsgerichtshof hegt das Bedenken, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes "Nr. 6" der Gemeinde Wängle, mit welcher im Bereich des Grundstückes Nr. 2098, KG Wängle, eine Fläche als "Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen" gewidmet wird, aus folgenden Erwägungen dem ÖROK Wängle widerspricht: 13

- 4.1. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig von folgender Rechtslage aus: 14
- 4.1.1. Unter der Annahme der Rechtsverbindlichkeit (ausschließlich) der nicht durchgestrichenen Wort- und Zeichenfolgen in § 3 Abs. 1 lit. d ÖROK Wängle erlaubt diese Bestimmung die Ausweisung von Sonderflächen in ökologisch besonders wertvollen Freihalteflächen, soweit sie dem Schutz dieser Flächen dienen. Überdies ermöglicht diese Bestimmung eine Arrondierung des Baulandes in den ökologisch besonders wertvollen Freihalteflächen unter der Voraussetzung einer positiven naturkundefachlichen Beurteilung. 15
- 4.1.2. Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 2098, die unter anderem mit einem Laufstall für Milchvieh bebaut werden soll, weist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wängle seit der in Prüfung gezogenen Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Widmung als "Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen" iSd § 47 TROG 2022 auf. Davor war auch dieser Teil des Grundstückes als "Freiland" iSd § 41 TROG 2022 gewidmet. Im ÖROK Wängle ist das Grundstück Nr. 2098 als "Ökologisch wertvolle Freihaltefläche" iSd § 31 Abs. 1 lit. a iVm § 27 Abs. 2 lit. j TROG 2022 ausgewiesen. 16
- 4.1.3. Insofern liegt die Ausweisung einer Sonderfläche in einer ökologisch besonders wertvollen Freihaltefläche vor, die nach § 3 Abs. 1 lit. d ÖROK Wängle dem Schutz dieser Fläche zu dienen hat. 17
- 4.2. Da die Widmung der Teilfläche des Grundstückes Nr. 2098 als "Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen" iSd § 47 TROG 2022 zum Zweck der Errichtung eines Laufstalles für Milchvieh erfolgte, dürfte diese nicht dem Schutz des Grundstückes Nr. 2098 als "Ökologisch wertvolle Freihaltefläche" iSd § 31 Abs. 1 lit. a iVm § 27 Abs. 2 lit. j TROG 2022 dienen (vgl. dahingehend auch den Erläuterungsbericht zum Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle vom 14. Mai 2020, GZ 074/2019, S 3). 18
- 4.3. Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 2098 ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wängle ausschließlich von als "Freiland" gewidmeten Flächen umgeben. Da weder die Teilfläche des Grundstückes Nr. 2098 noch die umgebenden Grund- 19

stücke als Bauland iSd § 37 TROG 2022 gewidmet sind, dürfte es sich bei der Umwidmung auch um keine "Arrondierung des Baulandes" iSd § 3 Abs. 1 lit. d ÖROK Wängle handeln.

4.4. Selbst wenn die Umwidmung der Teilfläche des Grundstückes Nr. 2098 eine "Arrondierung des Baulandes" iSd § 3 Abs. 1 lit. d ÖROK Wängle darstellte, dürfte die gemäß § 3 Abs. 1 lit. d ÖROK Wängle überdies erforderliche positive naturkundefachliche Stellungnahme nicht vorliegen. Der Verordnungsakt enthält zwar eine naturkundefachliche Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 13. September 2018, die der Flächenwidmungsplanänderung "aus naturkundefachlicher Sicht [...] mit dem Ausgleich auf der GP 2242 und 2235, KG Wängle" zustimmt. Insofern dürfte eine Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2098 in "Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen" aus naturkundefachlicher Sicht bloß unter der Voraussetzung eines "Ausgleichs" positiv beurteilt worden sein. Daraus dürfte sich im Umkehrschluss ergeben, dass die Umwidmung aus naturkundefachlicher Sicht ohne einen solchen "Ausgleich" nicht positiv beurteilt wurde.

20

Unter "Ausgleich" dürfte in diesem Zusammenhang die Ausweisung der in der naturkundefachlichen Stellungnahme als "aus ökologischer Sicht deutlich hochwertiger" einzustufenden Fläche auf den Grundstücken Nr. 2242 und Nr. 2235 als "Ökologisch wertvolle Freihaltefläche" iSd § 31 Abs. 1 lit. a iVm § 27 Abs. 2 lit. j TROG 2022 im ÖROK Wängle zu verstehen sein. Anhaltspunkte dafür, dass die als "Landwirtschaftliche Freihaltefläche" iSd § 31 Abs. 1 lit. a iVm § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2022 ausgewiesene Fläche auf den Grundstücken Nr. 2242 und Nr. 2235 im ÖROK Wängle als "Ökologisch wertvolle Freihaltefläche" ausgewiesen wurden, vermag der Verfassungsgerichtshof nicht zu erkennen. Ein "Ausgleich" dürfte daher nicht erfolgt sein. Insgesamt geht der Verfassungsgerichtshof sohin vorläufig davon aus, dass eine positive naturkundefachliche Stellungnahme, welche die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer "Arrondierung des Baulandes" iSd § 3 Abs. 1 lit. d ÖROK Wängle darstellte, nicht vorliegt.

21

4.5. Der Verfassungsgerichtshof geht somit vorläufig davon aus, dass die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wängle als "Sonderfläche für sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen" gewidmete Teilfläche des Grundstückes Nr. 2098 nicht mit der dieselbe Fläche betreffenden Festlegung "Ökologisch wertvolle Freihaltefläche" im ÖROK Wängle übereinstimmt (vgl. § 35 Abs. 1

22

TROG 2022), weil die Umwidmung der Teilfläche des Grundstückes Nr. 2098 innerhalb einer im ÖROK Wängle als "Ökologisch wertvolle Freihaltefläche" ausgewiesenen Fläche von vormals "Freiland" in "Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen" die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 lit. d ÖROK Wängle nicht erfüllen dürfte. Die in Prüfung gezogene Änderung des Flächenwidmungsplanes "Nr. 6" der Gemeinde Wängle dürfte aus diesem Grund gesetzwidrig sein (vgl. zB VfSlg. 19.948/2015).

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Änderung des Flächenwidmungsplanes "Nr. 6" der Gemeinde Wängle, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Wängle am 8. April 2019, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 10. August 2021, elektronisch kundgemacht am 14. August 2021, auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 23
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 24
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossen werden. 25

Wien, am 16. September 2024

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. OBEREDER, MBA

